



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 56.737-2b/74

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 24. Oktober 1974, mit dem
das NÖ Tierzuchtförderungsge-
setz geändert wird

zur GZ 2 ex 1974
vom 24. Oktober 1974

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 5. DEZ. 1974
Zi. AV - PT Aussch. DM

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1974 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Oktober 1974, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz wurde noch nicht an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (Gemeinde-Verfassungsnovelle) angepaßt. Diejenigen Bestimmungen des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes, die Aufgaben der Gemeinde vorsehen, die die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde tragen, sind mangels der nach Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlichen Bezeichnung verfassungswidrig (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 6196/1970, sowie Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 1970, GZ 45.558-2a/70, betreffend "Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in Bundes- und Landesgesetzen; Unterbleiben bei Altbestandsgesetzen; Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 1,2/70, G 16/70").

Im einzelnen ist insbesondere auf folgende Bestimmungen des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes hinzuweisen.

§ 5 Abs. 5:

Gemäß dieser Bestimmung sind die Bürgermeister berechtigt, zur Wahrung der Interessen ihrer Gemeinde bei Hauptkörungen, die für ihre Gemeinde angesetzt sind, anwesend zu sein, oder hiezu ihren Vertreter zu entsenden. Diese Aufgabe des Bürgermeisters oder seines Vertreters deutet zweifellos auf das Vorliegen der Kriterien der Eignung und des überwiegenden Interesses im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG hin und müßte daher in verfassungskonformer Weise dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet werden.

§ 13:

Abs. 1 und 2:

Die in diesen Bestimmungen geregelte Beschaffung von Vatertieren durch die Gemeinde fällt unter den Tatbestand "Erwerb und Besitz von Vermögen sowie Verfügung über Vermögen" im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG. Derartige Aufgaben werden gemäß Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erfaßt und sind auch als solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 5559/1967).

Abs. 4:

Die Einteilung des Gemeindegebietes in entsprechende Deckbereiche dürfte wohl überwiegend überörtlichen Interessen dienen, nämlich der Gewährleistung einer den Erfordernissen der Tierzucht entsprechenden Tierhaltung; diese Aufgaben zählen demnach zum übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die nach § 39 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Bürgermeister wahrzunehmen sind. Eine dieser Zuständigkeitsvorschrift entsprechende Regelung sollte ausdrücklich auch im § 13 Abs. 4 des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes vorgesehen werden.

§ 15:

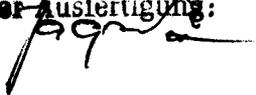
Abs. 1:

Die Umlegung der Kosten der Gemeinde für die Vatertier-

beschaffung und -haltung fällt in den eigenen Wirkungsbereich (Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG).

3. Dezember 1974
Für den Bundeskanzler:
W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



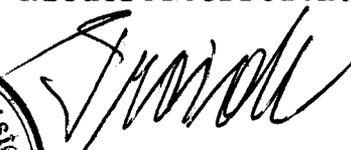
Erght an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt.VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat de MARTIN,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme.

Wien, den 5.Dezember 1974
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:




Fachoberinspektor.